

Riester-Rente mit Rentengarantiezeit – Schädliche Verwendung?

Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, „wenn die jeweiligen Rentengarantieleistungen fortlaufend mit dem jeweiligen Auszahlungsanspruch und nicht kapitalisiert unmittelbar zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags des überlebenden Ehegatten* übertragen werden.“ Dies hat das Bundesministerium der Finanzen bereits im Jahre 2004 erläutert. Im Klartext: Fließt die Rentenleistung aus der Rentengarantiezeit (bei der Alte Leipziger: diskontiert) auf einen Riester-Vertrag des überlebenden Ehegatten*, liegt keine schädliche Verwendung nach § 93 EStG vor.

Was gilt es zu beachten, damit es nicht zu einer schädlichen Verwendung kommt?

- Die Ehegatten dürfen zum Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt leben. Der Wohnsitz muss innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegen.
- Die diskontierte Auszahlung der ausstehenden Rentenraten bis zum Ende der Rentengarantiezeit ist auf eine Riester-Rente des überlebenden Ehegatten zu übertragen. Es ist unerheblich, ob der Vertrag bereits bestand oder neu abgeschlossen wird und ob der überlebende Ehegatte selbst zum begünstigten Personenkreis gehört.
- Auf Antrag erbringen wir die Todesfalleistung auch in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente. Handelt es sich bei dem Leistungsberechtigten um ein Kind, für das zum Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten noch eine Kindergeldberechtigung bestand, erbringen wir auf Antrag eine Waisenrente, solange die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind; längstens jedoch bis zum Alter 25 des Kindes.

**Kapitalübertragung auf
Riester-Rente des Ehegatten**

Die Folgen einer schädlichen Verwendung

Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen schädlich verwendet, sind die Zulagen und die entsprechende Steuervergünstigung zurückzuzahlen. Hierzu erfolgt seitens des Anbieters eine Meldung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Diese ermittelt die einzubehaltenden und abzuführenden Beträge. Zur Auszahlung kommt dann nur noch der um die „Steuervorteile“ gekürzte Betrag. Reicht dieser nicht aus, hat der Zulageberechtigte die noch ausstehende Summe innerhalb eines Monats nach Bescheid an die ZfA zu entrichten.

Rentengarantiezeit nicht zwingend erforderlich

Bei der Alte Leipziger besteht natürlich auch die Möglichkeit, einen Altersvorsorgevertrag ohne Rentengarantiezeit abzuschließen. Im Todesfall des Zulageberechtigten nach Rentenbeginn wird dann keine Leistung fällig.

Fazit: Der Einschluss einer Rentengarantiezeit stellt keine schädliche Verwendung dar – Zulagen und zusätzliche Steuerersparnis bleiben erhalten. Durch die versicherungsmathematische Kalkulation ist auch nur ein geringer Teil des Beitrages für dieses Todesfallrisiko erforderlich, sodass die Altersrente des Versicherten nur minimal geschmälert wird.

* Eingetragene Lebenspartnerschaften sind Ehen gleichgestellt. Zur besseren Lesbarkeit haben wir Lebenspartner nicht explizit aufgeführt.